

RS OGH 1999/2/25 6Ob322/98s, 4Ob119/99z, 6Ob222/99m, 6Ob270/99w, 6Ob12/00h, 6Ob75/00y, 6Ob291/00p, 6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1999

Norm

ABGB §1330 BI

ZPO §502 I2

MedienG §6 Abs2 Z4

Rechtssatz

Unter der Voraussetzung, dass das bekämpfte Zitat in einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung des Dritten besteht und keine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, ist zu prüfen, ob sich aus der gebotenen Interessensabwägung ein Rechtfertigungsgrund ergibt. Die Weiterverbreitung ist dann gerechtfertigt, also nicht rechtswidrig, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Äußerung die Interessen des Verletzten überwiegt, etwa wegen der besonderen Stellung des Zitierten in der Öffentlichkeit oder wegen der aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas (so schon 6 Ob 2018/96z = SZ 69/113).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 322/98s

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 322/98s

- 4 Ob 119/99z

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 119/99z

Vgl auch; Beisatz: Die Verletzungshandlung kann auch in der Weitergabe der Behauptungen eines Dritten bestehen, ohne daß sich der Verbreiter mit der Äußerung identifizieren müßte; Täter ist in diesem Fall jeder Verbreiter der Tatsachenbehauptungen. (T1)

- 6 Ob 222/99m

Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 222/99m

Vgl auch; nur: Unter der Voraussetzung, daß das bekämpfte Zitat in einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung des Dritten besteht und keine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, ist zu prüfen, ob sich aus der gebotenen Interessensabwägung ein Rechtfertigungsgrund ergibt. (T2) Beisatz: Die Rechtsprechung setzt weiters voraus, daß der Betroffene gegen den Urheber der zitierten Äußerung vorgehen kann. (T3)

- 6 Ob 270/99w

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 270/99w

Vgl auch; Beisatz: Hat die Beklagte den Inhalt der behördlichen Erklärung des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Wien richtig wiedergegeben, fehlte es schon am gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Unwahrheit der behaupteten Tatsache, es sei denn die Wiedergabe im Artikel vermittelte einen völlig falschen Eindruck über den Inhalt der behördlichen Erklärung. (T4)

- 6 Ob 12/00h

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 12/00h

Beisatz: Ob nun eine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, richtet sich danach, wie die Aussagen von einem zumindest nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Leser bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. Dieses Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers ist demnach stets eine Frage des Einzelfalles, der keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt, hängt sie doch ausschließlich von den jeweiligen konkreten Formulierungen ab. In welche Richtung die Interessenabwägung ausfällt, entscheiden stets die Umstände des Einzelfalles. (T5)

- 6 Ob 75/00y

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 75/00y

Vgl; Beis ähnlich T5

- 6 Ob 291/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 291/00p

Vgl auch; Beisatz: Der Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs 2 Z 4 MedG kommt auch bei einer auf § 1330 ABGB gestützten Klage in Betracht, wenn keine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand. (T6); Veröff: SZ 73/198

- 6 Ob 95/01s

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 95/01s

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 14/01d

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 14/01d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zitat aus der Begründung eines Berufungsurteils im Strafverfahren. (T7)

- 6 Ob 114/01k

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 114/01k

Auch; nur T2; Beis wie T5 nur: Ob nun eine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, richtet sich danach, wie die Aussagen von einem zumindest nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Leser bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. Dieses Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers ist demnach stets eine Frage des Einzelfalles, der keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt, hängt sie doch ausschließlich von den jeweiligen konkreten Formulierungen ab. (T8)

- 6 Ob 123/02k

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 123/02k

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 6 Ob 237/02z

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 237/02z

Auch

- 6 Ob 329/02d

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 329/02d

Auch

- 6 Ob 22/03h

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 22/03h

Vgl

- 6 Ob 40/03f

Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 40/03f

Auch

- 6 Ob 3/04s

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 6 Ob 3/04s

Auch

- 6 Ob 287/04f

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 287/04f

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 274/05w

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 274/05w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Betreiberin eines Geschäftslokals ist durch die Veröffentlichung der dort aufgenommenen Pornofilmszenen in ihrem Recht auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf jedenfalls dann nicht verletzt, wenn sie zwar als Geschäftsinhaberin identifiziert werden kann, gleichzeitig aber klargestellt ist, dass sie mit den Sexszenen nicht einverstanden war. Ihr Interesse auf Anonymität tritt dann gegenüber dem Informationsinteresse an einer wahrheitsgemäßen Bildberichterstattung, die aufgrund der Thematik nur bei Veröffentlichung auch des Originalschauplatzes sinnhaft und möglich ist, in den Hintergrund. (T9)

- 6 Ob 273/05y

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 273/05y

Beisatz: Ob eine identifizierende Berichterstattung vorliegt, richtet sich danach, wie die Aussagen von einem zumindest nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Leser bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. (T10)

- 6 Ob 128/06a

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 128/06a

Auch; Beis ähnlich T3

- 6 Ob 86/07a

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 86/07a

Auch; Beis wie T8

- 6 Ob 81/07s

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 81/07s

Auch; Beis wie T5; Beis wie T10

- 6 Ob 91/07m

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 91/07m

Auch; nur T2; Beis wie T5

- 6 Ob 15/10i

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 15/10i

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 5/10v

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 5/10v

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 243/10v

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 243/10v

Vgl; Beis wie T5 nur: Auch die Frage, ob bei einem Zitat eine Identifikation des Verbreiters mit dem Inhalt des Zitats stattfand, ist stets eine Frage des Einzelfalls und bildet daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. (T11)

- 15 Os 151/10k

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 15 Os 151/10k

Vgl; Beisatz: Der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 4 MedienG setzt ein Zitat einer Äußerung eines Dritten, also einer vom Berichterstatter verschiedenen Person, voraus. (T12)

- 6 Ob 232/10a

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 232/10a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 245/11i

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 6 Ob 245/11i

Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 53/12f

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 53/12f

Auch; Beis wie T11

- 6 Ob 27/15m

Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 27/15m

- 6 Ob 50/18y

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 50/18y

Beis wie T5; Beisatz: In Betracht zu ziehen sind in erster Linie die Schwere des Vorwurfs, der wiedergegeben wird, und die abschätzbaren sozialen Folgen für den Betroffenen; dem ist die Gewichtigkeit des öffentlichen Interesses gegenüberzustellen, über die Äußerung des Dritten informiert zu werden. (T13)

- 6 Ob 164/19i

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 164/19i

Beis wie T5 nur: Ob nun eine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, richtet sich danach, wie die Aussagen von einem zumindest nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Leser bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. (T14)

Beisatz: Hat sich der Täter die Äußerungen zu eigen gemacht, dann ist seine Haftung auch dann zu bejahen, wenn die ehrenrürige Äußerung bloß in Verdachts- oder Vermutungsform erfolgte; der beweispflichtige Beklagte hat daher die Richtigkeit seiner Vorwürfe zu beweisen und nicht bloß den Umstand, dass auch andere solche Vorwürfe schon erhoben haben. (T15)

- 6 Ob 74/20f

Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 74/20f

Vgl; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111733

Im RIS seit

27.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at